

AMT BERKENTHIN

Der Amtsvorsteher

Merkblatt für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nicht mehr zeitgemäß!

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Garten ist sowohl aus abfallwirtschaftlicher als auch aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll:

Grünabfälle sind keine zu beseitigenden Abfälle, sondern verwertbare Abfälle. Durch Kompostierung und Verwertung des Kompostes können die enthaltenen Nährstoffe wieder genutzt werden. Durch das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen werden klimaschädliche Gase freigesetzt. Rauch und Qualm führen zu Beeinträchtigungen der Nachbarn.

Schließlich können durch das Verbrennen in nicht unerheblichem Maß Kleintiere getötet werden, die sich in den aufgeschichteten Grünschnitthaufen sehr schnell „einnisten“.

Ökologische Gartenbewirtschaftung beinhaltet, dass pflanzliche Abfälle kompostiert werden. Wer dies im eigenen Garten machen kann, wird den Kompost als Bodenverbesserungsmittel und evtl. geschreddertes Holzmaterial und Laub zur Abdeckung der Beete verwenden.

Kann die Verwertung von pflanzlichen Abfällen im eigenen Garten nicht stattfinden, müssen diese dem Kreis Herzogtum Lauenburg zur Verwendung überlassen werden. Hierfür steht den Bürgern die Biotonne zur Verfügung. Größere Mengen können direkt bei den Wertstoffhöfen des Kreises Herzogtum Lauenburg angeliefert werden.

Wenn Sie dennoch verbrennen, welche Vorschriften sind dann zu beachten?

Das für die gesamte Bundesrepublik Deutschland geltende **Kreislaufwirtschaftsgesetz** stellt folgendes übergeordnetes Prinzip auf: „Die Verwertung von Abfällen hat grundsätzlich Vorrang vor deren Beseitigung.“ Das bedeutet, dass die auf dem eigenen Grundstück anfallenden pflanzlichen Abfälle im eigenen Garten zu verwerten sind. Pflanzliche Abfälle, die auf Grund ihrer großen Menge oder ihrer Beschaffenheit, z. B. starke Äste, nicht im eigenen Garten kompostiert oder geschreddert werden können, sollen entsprechend dem Verwertungsangebot in anderer Weise der Verwertung (z. B. in Kompostierungsanlagen) zugeführt werden.

Die für das Land Schleswig-Holstein geltende **Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen** gestattet allerdings die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen, sofern

- eine Entsorgung der Abfälle im Rahmen der gärtnerischen Bewirtschaftung nicht möglich ist,
- die Abfälle auf dem eigenen Grundstück angefallen sind und dort auch verbrannt werden
- und hierdurch keine Gefahren für die Umgebung zu erwarten sind.

Darüber hinaus müssen weitere Vorschriften beachtet werden, wenn man trotz der genannten ökologischen Nachteile meint, unbedingt Verbrennen zu müssen. Durch das **Bundes-Immissionsschutzgesetz** sollen schädliche Umwelteinwirkungen durch die Luftverunreinigung vermieden werden. Dadurch ist nur das Verbrennen von **naturbelassenem, stückigem Holz im lufttrockenen Zustand** zulässig.

Nach **§ 39 des Bundesnaturschutzgesetzes** ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören sowie die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen. Da in den aufgehäuften pflanzlichen Abfällen sich oft und gerne Kleintiere, vom Rotkehlchen bis zum Igel, aufhalten, die durch das Verbrennen gefährdet oder getötet werden, muss auch diese gesetzliche Vorgabe beachtet werden.

Zusammenfassend: Was ist beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen zu beachten?

Sollten Sie trotz aller abfallwirtschaftlichen und ökologischen Nachteile sowie gesundheitlicher Bedenken dennoch pflanzliche Abfälle verbrennen wollen, müssen Sie die nachfolgenden Regeln beachten:

- Es dürfen nur die auf dem eigenen Grundstück anfallenden pflanzlichen Abfälle verbrannt werden, sofern diese nicht im Rahmen der gärtnerischen Bewirtschaftung entsorgt werden können, z. B. Gehölze mit Pilzbefall u. ä.
- Es dürfen nur trockene naturbelassene Hölzer verbrannt werden, um die Rauchentwicklung gering zu halten.
- Laub, Rasenschnitt und frischer Baum- und Strauchschnitt dürfen nicht verbrannt werden (Rauchentwicklung!) **Ebenfalls nicht verbrannt werden dürfen:** Pappe, Zementsäcke, Kunststoffsäcke, Baufolien, Kunststoffblumentöpfe. Auch Holzabfälle aus lackiertem, gestrichenem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Faserplatten, Palettenhölzer, Möbel usw. dürfen nicht verbrannt werden (giftige Verbrennungsgase!). Die genannten Hölzer sind nach Maßgabe der Altholzverordnung einer Altholzbehandlungsanlage zuzuführen.
- Zum Anbrennen können **geringe** Mengen Papier oder Pappe verwendet werden. Nicht zugelassen sind brandbeschleunigende Stoffe (z. B. Benzin).
- Zum Schutz von Kleinlebewesen und Gelegen darf das Brennmaterial erst am Tages des Verbrennens aufgesetzt werden oder ist dementsprechend vor dem Abbrennen umzusetzen.
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind, aber auch bei austauscharmer Witterung ist kein Feuer zu entzünden.
- Löschmittel sind immer bereit zu halten (z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher).
- Die Feuerstelle ist im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und zu brandgefährdeten Materialien anzulegen.
- Bei starker Rauchentwicklung oder bei Funkenflug ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
- Das Feuer ist ständig bis zum Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen.
- Nach dem Verbrennen sind übriggebliebene Verbrennungsreste ordnungsgemäß zu entsorgen.

Mai- und andere Brauchtumsfeuer

Bei Mai- und anderen Brauchtumsfeuern werden nicht die abfallrechtlichen Bestimmungen herangezogen, da der Zweck des Feuers nicht die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen ist. Dennoch müssen alle oben genannten Sicherheitsbestimmungen und Vorgaben über die Qualität des Brennholzes eingehalten werden.

Traditionsgerecht sind Maifeuer, wenn

- nur Buschwerk verbrannt wird,
- die Größe des Buschhaufens noch eine Umschichtung vor dem Abbrennen zulässt,
- die Anzahl der Maifeuer auf die Gemeindegröße und –struktur abgestellt ist (Grundsatz: 1 Maifeuer je Gemeinde).

Bitte richten Sie alle Bemühungen darauf aus, dass Buschwerk durch Schreddern der Verwertung zugeführt wird, um gerade dadurch einen Beitrag dazu zu leisten, dass traditionsgerecht ausgerichtete Feuer auf Dauer erhalten werden können.

Weitere Auskünfte erteilt:

Herr Voderberg

Telefon: 04544/8001-32

Fax: 04544/8001-31

E-Mail: voderberg@amt-berkenthin.de